



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 16

→ **Verkehr und
Landeshochbau**

Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Bearbeiter/in: Dr. Peter Weiß
Tel.: (0316) 877 - 3429
Fax: (0316) 877 - 5579
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-853/2013-9 Bezug: BMVIT-17.501/0001- Graz, am 14. Februar 2013
I/PR3/2013

Ggst.: Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - BMVIT,
Begutachtungsverfahren, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 30.01.2013, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zunächst wird festgehalten, dass eine Begutachtungsfrist von nicht einmal zwei Wochen aufs Schärfste abzulehnen ist, zumal es im vorgelegten Entwurf nicht nur um die Frage der Zuständigkeit der Bundes- und Landesverwaltungsgerichte geht, die einer auch politischen Klärung bedarf, sondern auch umfangreiche inhaltliche Änderungen, z.B. Eisenbahngesetz, vorgesehen sind.

Zu Artikel I, Z 7 (§ 32a BStG), Artikel IV, Z 1 (§ 35 Abs. 1 GGBG), Artikel VIII, Z 2 (§ 13a STSG) und Artikel XIV, Z 14 und 15 (§ 78 Abs. 2 und 84 Abs. 2 EisbG):

Hinsichtlich der Zuständigkeitsaufteilung zwischen den Verwaltungsgerichten des Bundes und den Landesverwaltungsgerichten wurde im B-VG eine Systementscheidung getroffen. Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes ist dann gegeben, wenn eine Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird. Für alle anderen Fälle, insbesondere wenn eine Angelegenheit in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, auch wenn eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit

8010 Graz Burgring 4

DVR 0087122 • UID • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201,
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

des Bundesministers vorgesehen ist, ist nach dem B-VG eine Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte vorgesehen.

Die gegenständlichen Materiengesetze betreffen allesamt Angelegenheiten, die in Vollziehung des Bundes fallen, die jedoch nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. In all diesen Fällen ist laut vorliegendem Entwurf eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vorgesehen.

Auch wenn in den oben genannten Fällen ansatzweise nachvollziehbare Gründe für einen Zuständigkeitsübergang an ein Bundesverwaltungsgericht erkennbar sind, wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung dazu letztendlich noch eines Beschlusses der Landesregierung bedarf (Artikel 42a B-VG nF iVm § 4 der Geschäftsordnung der Landesregierung), dem eine politische Willensbildung – gegebenenfalls auch ein Beschluss der Landeshauptleutekonferenz - vorangehen muss.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung